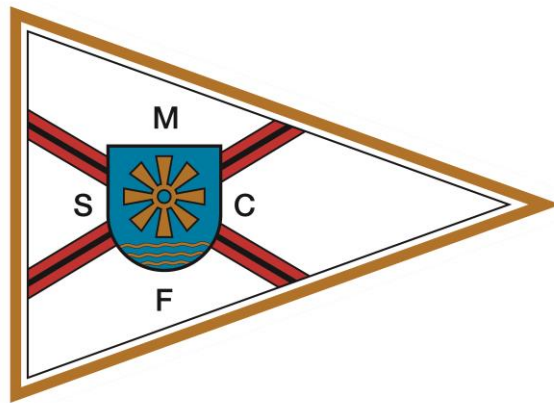
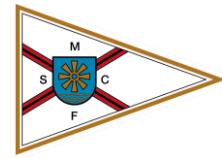


Segel-Motorboot-Club Friedrichshafen e.V. SMCF



Satzung

beschlossen am 17. Februar 2018



Segel-Motorboot-Club Friedrichshafen e.V. (SMCF)

gegründet am 15. Oktober 1977

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Segel-Motorboot-Club Friedrichshafen e.V. mit Sitz in Friedrichshafen am Bodensee, mit der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, steht allen Wassersportlern offen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er pflegt und fördert den Wassersport allgemein, insbesondere den Segelsport und den Motorbootsport, sowie die wassersportliche Ausbildung und die Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Erklärtes Ziel des Vereins ist es, die Gemeinschaft aller Wassersporttreibenden und insbesondere der Vereinsmitglieder untereinander zu stärken. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein hat drei Abteilungen, und zwar:

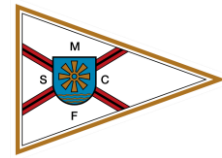
- a) eine Segelabteilung
- b) eine Motorbootabteilung
- c) eine Jugendabteilung

Weitere Abteilungen wären denkbar, z.B. Wasserskifahren, Surfen etc. oder artverwandte Sportarten. Eine entsprechende Entwicklung liegt im Interesse des Vereins.

§3 Mitglieder, Rechte und Pflichten

Der Verein setzt sich zusammen:

- 1.) Ehrenmitglieder
- 2.) ordentliche Mitglieder
- 3.) jugendliche Mitglieder, diese sind in der Jugendabteilung organisiert
- 4.) Fördermitglieder.



- Zu 1.) Wer sich um den Verein, oder den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat, kann vom Ältestenrat zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- Zu 2.) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Zu 3.) Als jugendliches Mitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendliche Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Jugendliche Mitglieder haben nach Eintritt der Volljährigkeit das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- Zu 4.) Fördermitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Wassersport nicht aktiv ausübt. Es hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen, zu benützen.

Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der freiwilligen Selbstkontrolle bezüglich der technischen Abnahme, Ausrüstung und Lärmbegrenzung ihrer Boote. Weiterhin verpflichten sich die Mitglieder zu erhöhter seemännischer Disziplin innerhalb der gesetzlichen Vorschriften und zur Hilfsbereitschaft in Notfällen. Sie sollen Vorbilder in seemännischer Kameradschaft sein.

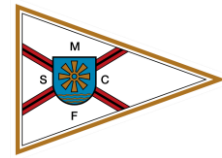
Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihr Stimmrecht einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen, wenn die schriftliche Vollmacht vorliegt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes und die Vereinsbeschlüsse zu beachten und tatbereit bei der Verfolgung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten sowie den Verein und den Segel- und Motorbootsport in jeder Beziehung zu unterstützen.

§4 Aufnahme in den Verein

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat sich schriftlich, mit Befürwortung durch zwei andere Mitglieder, unter Ausfüllung des vorgeschriebenen Aufnahmeantrages anzumelden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.



§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand. Er wirkt auf das Ende des Geschäftsjahres, für den der Beitrag zu zahlen ist. Mit der Zustellung der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§6 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, auf Antrag des Präsidenten, eines Vorstandsmitgliedes oder des Ältestenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

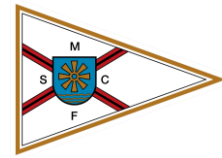
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei einer Vorstandssitzung, an der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Nach dem Ausschluss verliert das entsprechende Mitglied sein aktives und passives Wahlrecht umgehend.

§7 Haushaltsplan – Beiträge, Umlagen und Kosten

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der im ersten Quartal eines Jahres beziehungsweise mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.



Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Zusatzbeiträge und Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Höhe einer Umlage darf das Dreifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden finanziell ausgeglichen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Verein nutzt, wo möglich, die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein werden bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen.

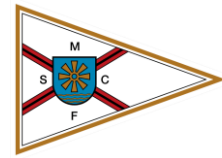
Der Vorstand hat eine Jahresschlussrechnung, geprüft von zwei Kassenprüfern, vorzulegen. Anschaffungen, die mehr als ein Jahreseinkommen ausmachen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Jahreseinkommen des Vereins setzt sich zusammen aus Eintrittsgeldern, Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsstundenvergütungen und den in den Abteilungen anfallenden Erlösen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Der Vorstand erstellt einen jährlichen Budgetplan.



§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht oder mehr Mitgliedern, und zwar:

1. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der:
 - Präsidenten/in
 - Vizepräsidenten/in
 - Vorstand/Vorständin Finanzen

2. sowie dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem/der
 - Vorstand/Vorständin Schriftführung
 - Vorstand/Vorständin Jugendabteilung
 - 3-5 Beisitzern/innen.

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In geraden Jahren werden gewählt:

- Vizepräsident/in
- Vorstand/Vorständin Finanzen
- Vorstand/Vorständin Jugendabteilung

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- Präsident/in
- Vorstand/Vorständin Schriftführung

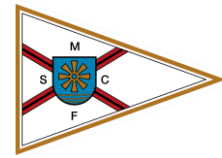
Die Beisitzer/innen werden jeweils nach Ablauf ihrer regulären zweijährigen Amtsperiode neu gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es an der Ausübung seiner Amtspflichten behindert, so kann der Vorstand aus den Clubmitgliedern für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann wählen.

Die Amtsperiode eines von der Mitgliederversammlung nachgewählten Ersatzmitgliedes dauert bis zum regulären Ende der Amtszeit des jeweiligen Postens.

Alle Vorstandsmitglieder sind in der Vorstandsarbeit nach innen gleichberechtigt, nach außen vertritt der geschäftsführende Vorstand den Club. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB, Abs. 2.

Der Vorstand veröffentlicht spätestens 60 Tage nach der Hauptversammlung eine Geschäftsordnung, in der die Verantwortlichkeiten aller Vorstandsmitglieder definiert sind.



Der Vorstand kann die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des erweiterten Vorstands jederzeit ändern, muss dies jedoch wiederum durch Veröffentlichung einer entsprechend geänderten Geschäftsordnung an alle Mitglieder kommunizieren.

§ 8a Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie ist gemäß der Vereinsjugendordnung tätig. Über die Vereinsjugendordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder. Über Änderungen an der Vereinsjugendordnung beschließt der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.

§9 Ältestenrat

Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Präsidenten beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig. Der Ältestenrat sollte aus vier von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern bestehen. Dazu kommt als Vorsitzender des Ältestenrates kraft Amtes der Präsident des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

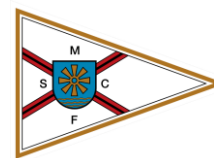
Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer des Geschäftsjahres gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassageschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer sollten nicht öfters als für zwei Wahlperioden gewählt werden.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit von einem anderen von ihm zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe seiner E-Mailadresse zugestimmt hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine Tagesordnung ist beizufügen.



Stimmübertragungen sind dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich anzuzeigen. Ein stimmberechtigtes, bei der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied kann außer seiner eigenen Stimme maximal 3 übertragene Stimmen wahrnehmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen.

Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen und der vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, finden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Vorstand Schriftführung und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§11.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

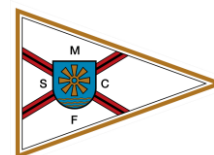
Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (jährlich)
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge.

§ 11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Grundes, beantragt.

Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt, für den sie einberufen wurde.

§ 13 Satzungsänderung

Über die Veränderung der Vereinssatzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes Friedrichshafen je zur Hälfte dem DLRG und der Björn Steiger Stiftung zuzuführen, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Friedrichshafen, den 17. Februar 2018

Ralf Steck
Präsident

Uwe Eggeling
Vizepräsident

Reinhard Nedela
Vorstand Finanzen